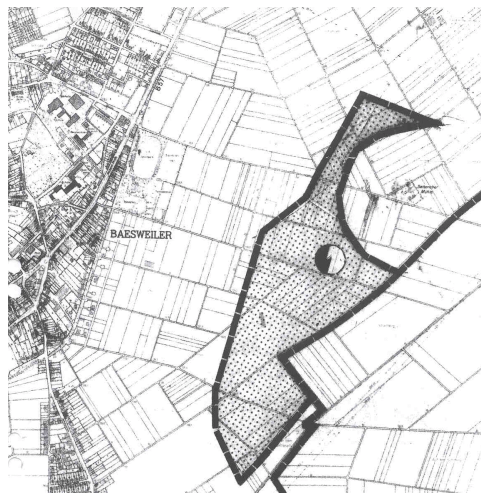


**Bekanntmachung Nr. 008/2006 vom 06.01.2006**

**Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 85 - Vorrangzone Baesweiler-Ost -, Stadtteil Baesweiler**



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 05.07.2005 den Bebauungsplan Nr. 85- Vorrangzone Baesweiler-Ost - gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in den derzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 85 - Vorrangzone Baesweiler-Ost - liegt am östlichen Stadtrand des Stadtteiles Baesweiler. Es wird begrenzt

- im Osten durch die Stadtgrenze Baesweiler,
- im Süden, Westen und Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die genaue Abgrenzung ist kartografisch bestimmt.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Unzulässigkeit von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m zu schaffen.

Gemäß Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Planung nicht prüfpflichtig.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Rates der Stadt Baesweiler vom 05.07.2005 wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Planungsabteilung der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, 52499 Baesweiler aus.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planänderungen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Aufgrund des § 215 Baugesetzbuch und § 7 Gemeindeordnung NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Dienststunden:**

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 27.12.2005  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

*Strauch*  
*I. und Techn. Beigeordneter*